

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ortsüblich in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden
Flammersfeld, Altenkirchen und Puderbach

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westerwald-Osteifel
Flurbereinigungsbehörde

56410 Montabaur 19.08.2008
Bahnhofstraße 32
Telefon: (02602) 9228-0
Telefax: (02602) 9228-27

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Berzhausen-Seelbach

Az.: 81026-HA.2.3.

1. Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 –BGBl. I S. 546- in der jeweils gültigen Fassung)

Hiermit wird das durch Beschluss vom 07.02.2006 festgestellte Gebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Berzhausen-Seelbach, Landkreis Altenkirchen, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Obernau

Flur 3
die Flurst.-Nrn. 7 - 11.

Flur 4
die Flurst.-Nrn. 5/2, 6/6, 6/8, 7/1, 8/9, 99/7, 100/9 und 105/6.

Gemarkung Schürdt

Flur 2
die Flurst. – Nrn. 157 und 158

Gemarkung Strickhausen

Flur 1
die Flurst.-Nrn. 7 – 14

Flur 4
die Flurst.-Nrn. 150 - 155.

Gemarkung Reiferscheid

Flur 15
die Flurst.-Nr. 8/1.

Flur 16
die Flurst.-Nr. 44/1.

Flur 18
die Flurst.-Nrn. 8/1, 9, 10, 11, 12/1, 12/2, 13 - 25 und 30.

Gemarkung Flammersfeld

Flur 5
die Flurst.-Nrn. 134 - 138.

Flur 13
die Flurst.-Nrn. 10/1, 13, 14/1, 14/2 und 15 - 19.

Gemarkung Eichen

Flur 17
die Flurst.-Nrn. 5, 6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 9/1, 9/2, 10/1,
10/2, 11/1, 11/2, 12/1, 12/2, 12/3, 13/1 - 13/6,
14, 15/1, 15/2, 16/1 - 16/4, 17/1, 17/2, 17/3,
18, 19/1, 19/2, 19/3, 20/1 - 20/3, 21/1 - 21/4,
22, 23/1 - 23/3, 24/1 - 24/3, 25/1 - 25/3,
26 - 28, 61/2 und 61/3.

Gemarkung Seifen

Flur 1
die Flurst.-Nrn. 1/2, 1/5 und 463/1.

Flur 2
die Flurst.-Nrn. 3/3, 3/5 und 4/3.

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Seelbach

Flur 9

die Flurst.-Nrn. 1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 2, 3, 4/1, 4/2 und 5,

Gemarkung Strickhausen

Flur 4

das Flurst.-Nr. 145/2.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 07.12.2006 entstandenen

**”Teilnehmergeinschaft des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens
Berzhausen-Seelbach”.**

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, und Beeresträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die

Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010) wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am verfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel
Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je eine Ausfertigung dieses Änderungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der Verbandsgemeindeverwaltung in Flammersfeld sowie bei den Ortsbürgermeistern der Ortsgemeinden Berzhausen und Seelbach.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 522 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 48 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Berzhausen-Seelbach hat den Änderungen des Flurbereinigungsgebietes am 11.08.2008 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Westerwald–Osteifel, Montabaur, als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150)

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Zustimmung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Zuziehung und Ausschließung der Flurstücke ist zur Vereinfachung und Beschleunigung der vermessungstechnischen und katastertechnischen Arbeiten erforderlich.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit die Weiterführung des Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten.

Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft und die erwarteten Vorteile für die Dorfentwicklung ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Montabaur, den 19.08.2008

Im Auftrag

(Karl Werner Staubus)